

Satzung des Tanzsportclubs Schwarz-Gold e.V. im ASC Göttingen von 1846 e.V.

I. Name, Sitz, Vereins- und Verbandszugehörigkeit

- § 1** (1) Der Tanzsportclub Schwarz-Gold e.V. im ASC Göttingen von 1846 e.V. mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Tanzsportes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tanzsportes und tänzerischer Bewegung, insbesondere Leistungssport, Breitensport und Formationstanzsport.
- § 2** Der TSC Schwarz-Gold Göttingen (im folgenden Club genannt) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- § 3** Der Club ist Mitglied im Allgemeinen Sportclub Göttingen von 1846 e.V., des Niedersächsischen und des Deutschen Tanzsportverbandes.
- § 4** Der Club führt entsprechend dieser Satzung seine Trainings- und Übungsstunden und Veranstaltungen selbstständig und eigenverantwortlich durch.

II. Aufgaben und Zielsetzung

- § 5** (1) Der Club macht es sich zur Aufgabe
- den Tanzsport sowohl als Wettkampf- wie auch als Breiten- und Freizeitsport ausschließlich und unmittelbar zu fördern,
 - seinen Mitgliedern und insbesondere seinen jugendlichen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich sportlich zu betätigen und sportliche Leistungen zu erbringen und ihnen Gelegenheit zu Gemeinschafts- und Gruppenleben sowie sinnvoller Freizeitgestaltung zu geben.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen
- regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden,
 - Tanzturniere und andere sportliche Veranstaltungen,
 - Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen.
- § 6** (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft

- § 7** (1) Mitglied des Clubs können Personen werden, die durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden.
- (2) Die formelle Aufnahme in den Club beschließt der Vorstand des Clubs. Der um Aufnahme in den Club Nachsuchende erhält schriftlich Nachricht über seine Aufnahme.
- (3) Ist der um Aufnahme Nachsuchende noch nicht volljährig, so ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Clubs werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie eine natürliche Person.
- § 8** (1) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen, und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.
- (3) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung möglich.
- (4) Mitglieder mit unbefristeter und befristeter Mitgliedschaft genießen die gleichen Rechte.
- § 9** (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche, dem Club anzuzeigende Abmeldung, die nur mit Monatsfrist im Voraus zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden kann, frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Club
 - durch Tod,
 - durch Ausschluss aus dem Club, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist, oder ein Mitglied diese Satzung oder andere Bestimmungen des Clubs vorsätzlich verletzt, die Bestrebungen des Clubs missachtet oder das Ansehen des Clubs schädigt.
- (2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft, die dem Mitglied schriftlich bestätigt wird, geht jeder Anspruch an den Club verloren, jedoch bleiben Verbindlichkeiten dem Club gegenüber bestehen. Hat das Mitglied dem Club Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet
- § 10** (1) Der Club hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind
- Mitglieder, die den Turniersport betreiben, d.h. an Tanzturnieren teilnehmen, und / oder

- Mitglieder, die regelmäßig Trainings- und Übungsstunden besuchen.

(3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die weder Turniersport betreiben, noch die Trainings- und Übungsstunden besuchen. Die Teilnahme an Veranstaltungen aller Art und an den geselligen Zusammenkünften steht diesen Mitgliedern nicht nur offen, sondern ist erwünscht.

(4) Aktive Mitglieder, die für eine bestimmte Zeit nicht mehr am Übungs- und Trainingsbetrieb teilnehmen wollen, können beim Vorstand schriftlich die Einstufung als Fördermitglied beantragen. Der Antrag muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals eingereicht werden. Die Umstufung wird wirksam mit dem ersten Tag des Quartals, das auf die Abgabe des Antrags folgt.

(5) Fördermitglieder haben schriftlich die Einstufung als aktives Mitglied anzuzeigen, wenn sie am Übungs- und Trainingsbetrieb teilnehmen wollen. Die Umstufung wird wirksam mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mitglied wieder am Training teilnimmt.

(6) Personen, die sich um den Club oder den Tanzsport besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Clubs ernannt werden.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien am Clubleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.

§ 12 Jedes Mitglied ist durch die vom Club und von den sportlichen Dachorganisationen abgeschlossenen Versicherungsverträge gegen Sportunfälle subsidiär versichert. Der Club ist nur im Rahmen dieser Versicherungsverträge haftbar. Es besteht für ihn keine Verpflichtung, besondere Versicherungen für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Einzelmitgliedern abzuschließen.

§ 13 (1) Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Beiträge an den Club zu entrichten.

(2) Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag, dessen Höhe dem Grundbeitrag des ASC Göttingen von 1846 e.V. entspricht, der unter Beteiligung eines Vertreters des Vorstandes des Clubs im Hauptausschuss des ASC Göttingen von 1846 e.V. festgelegt wird.

(3) Der Beitragseinzug erfolgt durch den ASC Göttingen von 1846 e.V. gemäß dessen zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs gültigen Regelungen.

(4) Über den Grundbeitrag hinaus kann der Club Sonderbeiträge erheben. Die Sonderbeiträge werden zusammen mit den Grundbeiträgen gemäß Absatz 3 eingezogen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall mit den Mitgliedern einen anderen Zahlungsweg zu vereinbaren; er kann auch in begründeten Fällen eine Beitragsermäßigung aussprechen.

(6) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden schriftlich auf Kosten des Mitglieds gemahnt.

§ 14 Die Höhe der Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- § 15** Der Club hat das Recht, von neu eintretenden Mitgliedern einen Aufnahmebeitrag zu erheben, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- § 16** (1) Die aktiven Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zur Erledigung der im Club anfallenden Aufgaben zu leisten.
- (2) Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung oder einer finanziellen Abgeltung sowie eine Befreiung beschließt die Mitgliederversammlung.

V. Organe

- § 17** Organe des Clubs sind
- (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) die Jugendversammlung
 - (3) der Vorstand.
- § 18** (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet
- (2) Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) In der Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durchzuführen ist, werden die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren und zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Bericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen, sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (7) Stimmrecht haben in den Mitgliederversammlungen des Clubs alle Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. In wirtschaftlichen Angelegenheiten sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 19** (1) Jugendversammlungen werden vom Jugendsprecher einberufen. Sie sollen möglichst oft, mindestens jedoch einmal im Jahr durchgeführt werden, um den Jugendlichen Gelegenheit zu geben, sich mit den Aufgaben und den Problemen des Clubs vertraut zu machen, Anregungen und Wünsche zu äußern und so an der Verantwortung teilzunehmen. Die Versammlungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Jugendlichen dies beantragt.
- (2) Stimmrecht haben in den Jugendversammlungen alle Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) In der Jugendversammlung zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird der Jugendsprecher des Clubs für die Dauer eines Jahres gewählt.

- § 20** (1) Zu jeder Versammlung gem. §§ 18 und 19 ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In diesen Versammlungen können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (4) Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Alle satzungsgemäßen Versammlungen und Sitzungen und die in den Versammlungen vorzunehmenden Wahlen werden entsprechend der Versammlungs-, Sitzungs- und Wahlordnung durchgeführt.
- (6) Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ angekündigt worden ist und die vorgesehenen Änderungen im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung sowie alle übrigen Versammlungen und Sitzungen des Vereins erfolgen in der Regel real, können aber auch virtuell oder im Rahmen eines Umlaufverfahrens durchgeführt werden. Virtuelle Versammlungen werden in einem nur für die entsprechenden Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt. Im Umlaufverfahren wird allen stimmberechtigten Mitgliedern eine Beschlussvorlage mit Erläuterungstext zugesandt, das in einem dafür bekanntzugebenden Zeitfenster von mindestens acht Tagen zurückgesendet werden muss. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Vorstand.

§ 21 (1) Der Vorstand leitet den Club und führt die Geschäfte. Ihm gehören an:

- der Vorsitzende,
- der Turnier- und Veranstaltungswart,
- der Schatzmeister
- der Sportwart
- der Pressesprecher (Schriftführer) sowie
- mit beratender Stimme der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin.

(2) Vertretungsorgan gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben einen Beirat (z.B. für Belange der Formation, Veranstaltungen etc.) zu berufen, um Angelegenheiten des Vereins umzusetzen.

(5) Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendsprechers müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

(7) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der der Vorstand durch Nachwahl ergänzt wird, ein Clubmitglied vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragt.

(9) Gegen Mitglieder, die den Interessen und Beschlüssen des Clubs zuwiderhandeln, hat der Vorstand einzuschreiten.

(10) Der Vorstand kann einem Mitglied

- einen Verweis aussprechen und/oder
- die Teilnahme an Turnieren untersagen.

(11) Die Entscheidungen des Vorstandes nach § 21 Abs. 10 sind endgültig.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Verschiedenes

§ 22 Das Turnierwesen richtet sich nach der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV).

§ 23 Gäste können im Einvernehmen mit dem Vorstand eingeführt werden. Es ist allerdings nur ein dreimaliger Gastbesuch möglich. Danach müssen sich die Gäste entscheiden, ob sie Mitglied werden wollen.

§ 24 (1) Der Club wird aufgelöst, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Zweidrittel Stimmenmehrheit erfährt (§ 41 BGB).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ASC 1846 Göttingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

§ 26 Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung in Kraft. Beschlossen am 25. März 1993, geändert am 22. April 2005, geändert am 8. April 2016, geändert am 4. Dezember 2020.